

RzF - 38 - zu § 44 Abs. 2 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 05.10.1972 - 136 XIII 70 = AgrarR 1972 S. 503

Leitsätze

1. Einwände gegen Planierungen, welche nach der Feststellung der Schätzungsergebnisse durchgeführt wurden, können nicht im Rahmen der Schätzungsbeschwerde geltend gemacht werden. Sie stellen einen Angriff auf den Flurbereinigungsplan dar.
2. Die Lage eines Abfindungsgrundstücks im Bereich einer Wasserschutzzone bedeutet keine nennenswerte Wertminderung.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 21 - zu § 28 Abs. 1 FlurbG](#).